## Abschnitt C – Erläuterungsbericht der notwendigen Tätigkeiten in Präsenz mit ggf. weiteren Schutzmaßnahmen

Ziel des Erläuterungsberichtes ist es sicherzustellen, dass die Schutzziele aus dem Hygieneplan der HAWK bei Tätigkeiten in Präsenz (individuell/Gruppe) eingehalten werden können.

Nach § 5 ArbSchG ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen notwendig. **Hierzu ist es erforderlich, jede Tätigkeit zu beurteilen, gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen und in einer Tätigkeitsgruppe mit einer Tätigkeitsbeschreibung zu erläutern.** Es sind Angaben zur Tätigkeit/Veranstaltung, zu den genutzten Räumen, zum zeitlichen Ablauf der Tätigkeiten, zu der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen, zur Organisation des Zu- und Abgangs für die Räumlichkeiten sowie zur Verwendung von Geräten und Arbeitsmitteln zu machen.

In der Erläuterung ist abschließend zu überprüfen und zu erklären, ob die Maßnahmen aus dem Hygieneplan und dem Abschnitt A – Festgelegte allgemeine Grundsätze von Infektionsschutzmaßnahmen der GBU bei der Tätigkeit/ Tätigkeitsgruppe/ Veranstaltung umgesetzt werden können oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden.

**Beispiel:**

**Tätigkeitsgruppe - Verwaltung und Büroarbeit**

Um die Dienstgeschäfte aufrecht zu halten ist es notwendig, dass im Zeitraum des Wintersemesters 2020/2021 vereinzelnd die Mitarbeitenden die vorhanden Verwaltungs- und Büroarbeitsplätzen nutzen können, es handelt sich um die Räume:

HIA\_E12; HIA\_E13; HIA\_E14…….

Der zeitliche Ablauf der Tätigkeiten wird ist so geplant, siehe Abschnitt E – Nutzungs- und Anwesenheitsmatrix der Liegenschaften, dass möglichst nur eine Person pro Büro anwesend ist oder die Mindestraumfläche von 9m2 Raumfläche pro Person eingehalten werden kann. Zur Kontaktvermeidung werden zeitlich versetzte Anwesenheitszeiten vereinbart. Es sollen keine gemeinsamen Pausen stattfinden und die Sozialräume nur nacheinander genutzt werden. Bei Begegnungen ist der Mindestabstand von > 1,50 m einzuhalten. Bei der gemeinsamen Nutzung von Arbeitsplätzen soll eine Desinfektion durch die Nutzer zu Beginn der Tätigkeit erfolgen. Es sollen nur dringend notwendige Dienstgänge im Gebäude oder auf dem Hochschulgelände durchgeführt werden, das Wegeführungsgebot ist zu beachten und das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist erforderlich.

Die Maßnahmen aus dem Hygieneplan der HAWK und dem Abschnitt A – Festgelegte allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen können umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen sind ggf. notwendige Barrieren durch z.B. Plexiglas bei Beratungstätigkeiten mit den Studierenden.